

Satzung des Stadtverbandes der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen: „Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V.“ und ist Rechtsnachfolger der Fachrichtungen Kleingärtner, Siedler und Wochenendsiedler der Kreisorganisation Zwickau Stadt des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK). Der Verband hat seinen Sitz in Zwickau.

Er ist Mitglied im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. Der Verband ist unter der Nr. 171 beim Amtsgericht Zwickau - Vereinsregister - eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verband ist die Organisation rechtsfähiger Kleingartenvereine in der Stadt Zwickau. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Stadtverbandes ist die Förderung:

- des Kleingartenwesens, das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine sinnvolle ideelle gärtnerische Betätigung von Bürgern aller Bevölkerungsschichten ermöglichen und **die** Gestaltung von Freizeit und Erholung,
- von Kleingartenanlagen als Grünzonen und deren umweltfreundliche Gestaltung für die Bedürfnisse der Allgemeinheit, des Schutzes und des sozialen Status der Kleingärten und Kleingartenanlagen, der rechtlichen Grundlagen, insbesondere zum rechtlichen Schutz der Kleingärten.
- der Festschreibung vorhandener Anlagen zur Dauernutzung und Errichtung neuer Dauerkleingartenanlagen.
- des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.

Aufgaben des Stadtverbandes

- die fachliche und rechtliche Beratung und umfassende Betreuung seiner Mitglieder, der Vorstände der Vereine
- die Propagierung des Anliegens der organisierten Kleingärtnerbewegung gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit
- die Pflege der Geschichte und der Tradition des Kleingartenwesens des Stadtverbandes
- als General- bzw. Zwischenpächter für Grundstücke,
- Unterstützung der Vereine zur Weiterverpachtung an ihre Mitglieder (Unterpachtverträge).

§ 2

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die Mitgliedschaft im Stadtverband ist freiwillig und beitragspflichtig.
- Mitglieder können nur rechtsfähige Vereine werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des Stadtverbandes entspricht und die diese Satzung und die bisher gefassten Beschlüsse anerkennen.
- Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Stadtverbandes zu beantragen. Dieser hat innerhalb von zwei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller beim Gesamtvorstand innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben.
Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.
- Jeder Mitgliedsverein ist juristisch selbständig und rechtsfähig. Die Mitgliedsvereine haben das Recht, sich zu allen Fragen, die Zweck und Aufgaben des Verbandes berühren, zu äußern, diesbezügliche Anträge zu stellen und Vorschläge an den Stadtverband zu unterbreiten. Sie haben das Recht, die für die Mitglieder geschaffenen Versicherungsmöglichkeiten sowie die Schulungs- und Lehrmaterialien zu nutzen.
- Die Mitgliedsvereine ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzung unter Beachtung der Satzung und Beschlüsse des Stadtverbandes. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Verbandszweckes zu wirken, gefasste Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.
- Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die Verbandsbeiträge und Umlagen in der vom Gesamtvorstand beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten. Ist ein Verein länger als zwei Monate mit der Zahlung im Rückstand, ruhen seine Rechte.
- Die Vorstände der Vereine sind im Interesse und zum Schutz ihrer Rechtssicherheit nicht ermächtigt, eigenständige Maßnahmen im Rechtsverkehr gegenüber Landes- und Kommunalorganen einzuleiten. Rechtsansprüche, die sich aus Gesetzen und Festlegungen der Landes- und Kommunalebene ergeben, sind über den Vorstand des Stadtverbandes zu stellen.
- Die Vorstände der Vereine können sich im Interesse ihrer Mitglieder zu Fragen der Verbandsarbeit an den Vorstand des Stadtverbandes oder an seine Geschäftsstelle wenden.

Die Beauftragten der Mitgliedervereine haben das Recht, zum Verbandstag und in der Gesamtvorstandssitzung auf die Erarbeitung von Beschlüssen durch Vorschläge und Hinweise Einfluss zu nehmen.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft der Vereine

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres
- b) Verlust der Rechtsfähigkeit
- c) Ausschluss

Auf der Grundlage eines Mitgliederbeschlusses des erklärenden Vereins, ist der Austritt schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des Stadtverbandes zu erklären. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

Ein Mitglied kann durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und gefassten Beschlüsse des Stadtverbandes verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Postzustellungsauftrag bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen Einspruch beim Stadtvorstand eingelegt werden. Der legt diesen der nächsten Gesamtvorstandssitzung zur endgültigen Entscheidung vor. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes und der gewählten Vertreter des Mitgliedes in den Organen des Stadtverbandes. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitarbeit aller Vertreter des Mitgliedsverbandes in den Organen des Stadtverbandes und der Kassenprüfung.

Zahlungsaufforderungen des Stadtverbandes gegenüber dem Verein sind vor Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 4

Verbandsorgane, Tätigkeit und Aufgaben

Die Organe des Stadtverbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand gemäß § 26 BGB

Der Verbandstag und der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorstand des Stadtverbandes
- b) den Vorsitzenden der Vereine bzw. je einem ihrer satzungsgemäßen Vertreter
- c) den Kassenprüfern

Der Verbandstag ist die Wahlversammlung des Stadtverbandes und tritt auf Beschluss des Vorstandes alle drei Jahre zusammen. Der Termin des Verbandstages ist mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt schriftlich an jeden Mitgliedsverein. Der Vorstand hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, gegenüber dem Vorstand fordert. Jeder Verein hat auf dem Verbandstag nur eine Stimme. Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Gesamtvorstandssitzung ist die jährlich einmal stattfindende Mitgliederversammlung und wird vom Stadtvorstand bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vor Beginn der Versammlung in schriftlicher Form an jeden Mitgliedsverein. Die gefassten Beschlüsse werden in Schriftform durch den Schriftführer erstellt und in der Geschäftsstelle hinterlegt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Gesamtvorstand beschließt über:

- a) den jährlichen Geschäfts- und Kassenbericht
- b) den Haushaltsplan
- c) die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Vermögensentscheidungen
- d) die Einsprüche zur Aufnahme bzw. zum Ausschluss von Mitgliedern
- e) Ordnungen und Richtlinien des Stadtverbandes
- f) Satzungsänderungen

Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtverbandes im Auftrag des Gesamtvorstandes und ist ihm und dem Verbandstag gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand des Stadtverbandes besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Mitglied für Fachberatung und Schätzungswesen
- e) dem Schriftführer
- f) bis zwei Beisitzern

Der Vorstand kann zur Bewältigung seines Arbeitsumfanges Arbeitsgruppen berufen.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

- Der Stadtvorstand vertritt den Stadtverband im Rechtsverkehr. Es sind jeweils zwei der unter a bis f genannten Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsbefugt. In jedem Fall muss der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beteiligt sein.
- Der Vorstand tagt auf der Grundlage der Geschäftsordnung und wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter und weitere drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand muss auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.
- Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus, kann durch den Vorstand für die Zeit der Neuwahl ein Mitglied aus den Vereinen berufen werden.
- Der Vorstand kann in begründeten Fällen mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder abberufen, wenn sie gegen die Satzung verstoßen oder den Stadtverband geschädigt haben.
- Der Vorstand bleibt bis zu einer erneuten Vorstandswahl im Amt. Bei begründeten Fällen kann der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag einberufen.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt bzw. der Aufsichtsbehörde für die (kleingärtnerische) Gemeinnützigkeit oder dem Amtsgericht für die Eintragung des Vereins verlangt werden, selbst einstimmig zu beschließen.

Geschäftsstelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben im geschäftsführenden und finanztechnischen Bereich unterhält der Stadtverband eine Geschäftsstelle.

Diese wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet, der direkt dem Vorstand unterstellt ist.

Grundlage der Arbeit ist die Arbeits- und Geschäftsordnung.

§ 5

Finanzielle Mittel des Stadtverbandes

Der Stadtverband finanziert seine Tätigkeit aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Umlagen
- c) Zuwendungen und Spenden

- Die Mitgliedsbeiträge berechnen sich nach der Anzahl der von den Mitgliedsvereinen genutzten Kleingartenparzellen zum 31.10. des Geschäftsjahres.
- Die Vorstände der Vereine zeichnen dafür verantwortlich, dass die vom Gesamtvorstand beschlossenen Mitgliedsbeiträge wahrheitsgemäß errechnet und bis zum 15. Januar des lfd. Geschäftsjahres auf das Konto des Stadtverbandes entrichtet werden
- Der Vorstand ist dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- Für die Geschäftsführung ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen und dem Gesamtvorstand vorzulegen.
- Reisekosten, Lohnausfall und nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden erstattet. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Auftreten der Aufwendungen geltend zu machen.
- Zur Vereinfachung der Abrechnung kann der Stadtverband eine Pauschale für Aufwendungen beschließen.
- Die Mitglieder des Stadtverbandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes können den Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

§ 6

Kassenprüfungen

Der Verbandstag wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Kassenprüferstellvertreter. Sie dürfen nicht Mitglied eines Verbandsorgans nach § 4 dieser Satzung sein. Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte Satzung sowie Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten werden. Mindestens zweimal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen. Die Kassenprüfer haben ihre Prüfungsergebnisse schriftlich niederzulegen, dem Stadtvorstand und jährlich dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Versicherungsschutz

Der Stadtverband nimmt entsprechenden Versicherungsschutz auf

- für ehrenamtliche Tätigkeit bei Mitgliedern in den gewählten Vereinsorganen
- für Mitarbeit der Vereine bei der Durchführung organisierter gemeinnütziger Arbeit in ihrer Anlage.
- Die Versicherungen werden auf der Grundlage kostengünstiger Bedingungen vom Stadtvorstand abgeschlossen und die Berechnungsgrundlagen den Vereinsvorständen in geeigneter Form unterbreitet.

Der Versicherungsschutz für Privateigentum in den Kleingärten ist privat abzuschließen.

Der Versicherungsschutz des Vereinseigentums (Heime, Elt.- und Wasseranlagen) ist auf der Grundlage der unterschiedlichen finanziellen Werte vom Vorstand des jeweiligen Vereins selbständig abzuschließen. Der Stadtvorstand wird dazu die rechtliche Beratung gewähren.

§ 8

Satzungsänderungen

Der Stadtvorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Diese ist der folgenden Gesamtvorstandssitzung zum Beschluss vorzulegen.

§ 9

Auflösung des Stadtverbandes

Die Auflösung des Stadtverbandes kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit der Maßgabe beschlossen werden, dass 75 % der Vereinsvertreter anwesend sind und hiervon 2/3 der Auflösung zustimmen. Das nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Stadtverbandes ist entsprechend der Anzahl der Parzellen an die Vereine zu verteilen.

§ 10

Schlussbestimmungen

In der vorliegenden Fassung wurde die Satzung am 06.03.2010 vom Gesamtvorstand beschlossen. Diese Fassung ersetzt die bisherige vom 22.04.2006.

Zwickau, den 06.03.2010

Die Eintragung der Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau ist am 10.06.2010 erfolgt.